## Freizeitwohnsitzabgabe Verordnung



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 07.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe



Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

## § 1

## Festlegung der Abgabenhöhe

(1) Die Gemeinde Weer legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)	bis 30 m² Nutzfläche mit	180,- Euro
b)	von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	360,- Euro
c)	von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit	525,- Euro
d)	von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	750,- Euro
e)	von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	1.050,- Euro
f)	von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	1.350,- Euro
g)	von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	1.650,- Euro

fest.

§ 2

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Für die Gemeinde Weer:

Bürgermeister Mag. Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 08.11.2019 Abgenommen am: 25.11.2019